

§ 6

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 300,— M erhöht.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 300,— M wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 360,— M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 360,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

§ 7

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung errechneten Alters- oder Invalidenrenten bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrenten der Verstorbenen abgeleitet.

(2) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) und Bergmannswitwen (-witwer) wird auf 230,— M erhöht.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrenten werden auf 230,— M, bei gleichzeitigem Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz auf 120,— M, erhöht.

§ 8

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst zu berechnen sind, der unter dem Mindestbruttolohn liegt, sind vom Mindestbruttolohn abzuleiten.

(2) Unfallrenten nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr werden mindestens in Höhe von 300,— M gezahlt.

(3) Die Mindestrente für Empfänger einer Unfallwitwen- (witwer-)Rente, deren Rente in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist, wird auf 230,— M erhöht.

§ 9

Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten

Unterhaltsrenten werden in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt, höchstens in Höhe von 230,— M.

§ 10

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden- und Witwen-(Witwer-)Renten werden auf 230,— M erhöht.

§ 11

Anspruch auf zwei Renten

Die als zweite Leistung gezahlte Rente wird auf mindestens 45,— M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten nach einem Körperschaden von weniger als 66 $\frac{2}{3}$ %, Bergmannsrenten

und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 12

Waisenrenten und Kinderzuschläge

Der Anspruch auf Waisenrenten und Kinderzuschläge wird für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen bis zur Beendigung des Studiums verlängert.

§ 13

Ehegattenzuschlag

Der Ehegattenzuschlag wird auf 100,— M erhöht.

§ 14

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird bei Pflegebedürftigkeit das Pflegegeld der Stufen III und IV um 50 % erhöht.

(2) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Anspruch auf

- a) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen,
- b) Sonderpflegegeld

ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50% auf 75% des vollen Betrages erhöht.

Renten und andere Leistungen, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand

§ 15

(1) Renten und andere Leistungen nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt bei Alters- und Invalidenrenten für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit 1,50 M, wenn sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt. Wurden Alters- oder Invalidenrenten für Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 bereits um 1,50 M je Jahr erhöht, bleiben diese Jahre bei der Erhöhung um 1,50 M bzw. auf den neuen Prozentsatz unberücksichtigt.

(3) Die Erhöhung beträgt bei Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten

- a) 3,— M für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946,

- b) 1,50 M für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 sowie für jedes 4 Jahr der Zurechnungszeit,

soweit sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt.